

# Neu ab Januar 2023: Bericht 'Erläuterungen zur Lohnabrechnung' wird als Anlage zur Lohnabrechnung erstellt

**Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2d der Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) müssen ab Januar 2023 pauschal besteuerte Bruttobezüge auf der Entgeltabrechnung separat ausgewiesen werden.**

## Vorgehen

Sie müssen nichts weiter beachten. Wenn Sie pauschal besteuerte Lohnarten abrechnen, wird ab dem Abrechnungsmonat Januar 2023 automatisch eine zweite Seite der Lohnabrechnung erstellt.

Die Seite 'Erläuterungen zur Lohnabrechnung' enthält folgende pauschal besteuerte Bruttobezüge:

- § 37b EStG: Betrieblich veranlasste Zuwendungen (u. a. Geschenke an Arbeitnehmer)
- § 40 Abs. 1 und 2 EStG: Mahlzeiten, Betriebsveranstaltung, Erholungsbeihilfen, Verpflegungsmehraufwendungen etc.
- § 40b EStG: Zukunftssicherungsleistungen (z. B. Direktversicherungen)

Hinweis: Alle weiteren pauschal versteuerten Bezüge werden als 'Sonstiges Pauschalsteuerbrutto' ausgewiesen